

IN DIESER AUSGABE		SEITE
1.	Fristen und Termine	2
2.	Bundestag verabschiedet schärfere Regeln für Selbstanzeigen	2

3.	Gesellschafter-Geschäftsführer: Bei Gehaltsverzicht droht Lohnsteuer	3

4.	Pflegedienstbetreiber – Voller Kostenabzug fürs Arbeitszimmer	4

5.	EuGH-Verfahren: Steuerfreie Exporte nur mit USt-IdNr.?	5
6.	Erweitertes Steuerschuldnerverfahren ab 2011	5
7.	Umsatzsteuerherabsetzung erst nach Rückgewähr einer Anzahlung	6

8.	Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte: Finanzverwaltung lenkt ein	7
9.	Doppelte Haushaltsführung: Besuchsreisen des Ehegatten nicht abziehbar	8
10.	Altbausanierung: Steuerbegünstigung gilt nicht für Neuausbauten	9
11.	Immobilienverkauf an Angehörige muss Fremdvergleich stand halten	10

12.	Gericht verneint Werbungskostenabzug für Erststudium	10
13.	Zurechnung von Kinderbetreuungskosten bei nicht verheirateten Eltern	11
14.	Steuerermäßigung für erstmalige Gartengestaltung?	12

15.	Wann sind Erschließungsbeiträge grunderwerbsteuerpflichtig?	12

16.	Kippt der BFH die Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte?	13
17.	Arbeitnehmerfreizügigkeit erleichtert Beschäftigung von ausländischen Pflegekräften	14
18.	Vermieter darf Folgekosten nach Modernisierung umlegen	14

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Mai:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.5.	13.5.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.5.	13.5.	keine Schonfrist
Gewerbesteuer	16.5.	19.5.	keine Schonfrist
Grundsteuer	16.5.	19.5.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Mai	27.5.

2. Bundestag verabschiedet schärfere Regeln für Selbstanzeigen

Am 17. März 2011 hat der Bundestag das neue Schwarzgeldbekämpfungsgesetz (Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung) beschlossen. Damit ist der Weg für schärfere Regeln zu einer strafbefreienden Selbstanzeige frei. Straffreiheit wird künftig nicht nur schwerer zu erreichen sein, sondern kann auch teurer werden.

In erster Linie sollen mit dem Schwarzgeldbekämpfungsgesetz die bisherigen Regeln zur strafbefreienden Selbstanzeige überarbeitet werden. Insbesondere soll das planvolle Vorgehen von Steuerhinterziehern nicht mehr mit Strafbefreiung belohnt werden. Da sich Selbstanzeigen in der Vergangenheit jedoch bewährt haben, wird an ihnen grundsätzlich festgehalten. Künftig soll jedoch verhindert werden, dass sie als Instrument zur Steuerhinterziehung genutzt werden.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

Keine Strafbefreiung bei Teilselbstanzeigen

Künftig muss die Selbstanzeige umfassend alle Hinterziehungssachverhalte enthalten, die noch nicht verfolgungsverjährt sind. Strafverfolgungsverjährung tritt bei Steuerhinterziehung nach 5 Jahren nach Vollendung der Tat ein, in besonders schwerwiegenden Fällen erst nach 10 Jahren. Nur so tritt Straffreiheit ein. Schon gar nicht darf sie sich als Teilselbstanzeige auf bestimmte Steuerquellen beziehen, mit deren Entdeckung gerechnet werden muss. Strafbefreiung erhält somit nur noch derjenige, der alle noch verfolgbaren Steuerhinterziehungen der Vergangenheit vollständig offenbart. Wer eine Selbstanzeige erstattet, muss sämtlich unrichtige oder unvollständige Angaben gegenüber der Finanzbehörde berichtigen, ergänzen oder unterlassene Angaben nachholen.

Die Selbstanzeige hat künftig in einem viel größeren Umfang zu erfolgen, als es bisher notwendig war. Sie ist nur noch dann wirksam, wenn alle Besteuerungsgrundlagen zutreffend nacherklärt werden. Wer von den bisher verschwiegenen Steuertatbeständen bewusst nur ausgewählte Angaben dem Finanzamt nachmeldet, weil deren Aufdeckung bevor stehen könnte, erreicht keine Straffreiheit mehr.

Die Bundesregierung konkretisiert die Wirksamkeit der (Teil-) Selbstanzeigen sogar an einem Beispiel: Wer eine wirksame Selbstanzeige, z.B. bei der Einkommensteuer, erreichen will, muss alle nicht verjährten Steuerstraftaten dieser Steuerart nacherklären. Für diese kann, sofern auch die übr-

gen Voraussetzungen zur Strafbefreiung erfüllt werden, Straffreiheit erreicht werden. Das gelte selbst dann, wenn Hinterziehungstatbestände zur Umsatzsteuer nicht offen gelegt werden.

Zeitliche Frist für Selbstanzeige

Bloßes Taktieren und Reue nach Stand der Ermittlungen wird nicht mehr belohnt. Dazu wird der Zeitpunkt, ab dem eine strafbefreiende Selbstanzeige nicht mehr möglich ist, nach vorn verlegt und dem tatsächlichen und technischen Ermittlungs- und Prüfungsrealität angepasst. Eine Straffreiheit tritt künftig nicht mehr ein, wenn dem Täter oder seinem Vertreter, i.d.R. seinem Steuerberater, eine Prüfungsanordnung bekannt gegeben worden ist. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Selbstanzeige nicht mehr möglich. Der frühere Ausschlussgrund – das Erscheinen des Prüfers – wäre nach neuerer Gesetzeslage zu spät.

Strafzins für hohe Summen

Grundsätzlich soll die Strafbefreiung nur noch bis zu einer Hinterziehungssumme von 50.000 € gelten. Diese 50.000 €-Grenze orientiert sich an der aktuellen BGH-Rechtsprechung, die ab diesem Schwellenwert von einer Steuerhinterziehung in großem Ausmaß spricht.

Unter Berufung auf diese Rechtsprechung rechtfertigt die Bundesregierung die Einführung eines Strafzinses, der ab dieser Summe in Höhe von 5 % zu Gunsten der Staatskasse geleistet werden kann, um einer Strafverfolgung zu entgehen. Die hinterzogene Steuer nebst Hinterziehungszinsen muss in jedem Fall auch fristgerecht an das Finanzamt geleistet werden, um Straffreiheit zu erreichen.

Hinweis:

Grundsätzlich gelten die Neuregelungen am Tage nach der Gesetzesverkündung. Allerdings sollen nach derzeitigem Kenntnisstand Teilselbstanzeigen bereits ab dem Datum des Änderungsgesetzes, d.h. ab der Ausfertigung und der Unterschrift durch den Bundespräsidenten, nicht mehr wirksam sein. Wann das sein wird, kann im Normalfall erst nachträglich festgestellt werden. Somit gilt aber bis zu diesem Tag noch das bisherige Recht und damit die Möglichkeit, strafbefreiend Teilselbstanzeigen abzugeben.

Ab dem Tag der Gesetzesverkündung, womit noch im Frühjahr 2011 zu rechnen ist, treten dann die übrigen Änderungen in Kraft. Eine Zustimmung des Bundesrates ist nicht nötig.

Quelle: Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz), Bt-DrS 17/4182 vom 17. März 2011; Deutscher Bundestag, Pressemitteilung vom 17. März 2011, www.bundestag.de

3. Gesellschafter-Geschäftsführer: Bei Gehaltsverzicht droht Lohnsteuer

Der Gesellschafter-Geschäftsführer und die Vertragsbeziehungen zu seiner GmbH stehen bei Betriebsprüfungen meistens im Mittelpunkt. Ob verdeckte Gewinnausschüttung, verdeckte Einlage oder korrekte Lohnversteuerung – wenn das Finanzamt intensiv genug prüft, findet es mit Sicherheit beanstandungswürdige Punkte, die zu Steuernachforderungen führen.

So erging es auch einem Gesellschafter-Geschäftsführer, der neben seiner Ehefrau zu 50 % an einer GmbH beteiligt war. Der Betriebsprüfer sah sich den Anstellungsvertrag an und bemerkte, dass dem Geschäftsführer ein Weihnachtsgeld zustand, dieses aber in den Jahren 1998 bis 2001 nicht ausbezahlt wurde, obwohl sich die Gesellschaft nie in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befunden hatte. Auf dieses Weihnachtsgeld forderte es Lohnsteuer nach. Trotz fehlender Auszahlung habe ein Zufluss beim Gesellschafter stattgefunden, so das Finanzamt, denn bei beherrschenden Gesellschaftern gelte die sog. Zuflussfiktion. Etwas anderes könne nur gelten, wenn die Gesellschaft illiquide sei – was sie im verhandelten Fall in der Tat nicht war – oder wenn Gesellschafter-Geschäftsführer und GmbH im Voraus den Gehaltsverzicht klar und eindeutig vereinbart hätten. An einer schriftlichen Vereinbarung fehlte es aber.

Die Zuflussfiktion gibt es in der Tat im Steuerrecht. Dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer fließen Beträge, die ihm die GmbH schuldet, bereits im Zeitpunkt der Fälligkeit zu. Der Gesellschafter hat es nämlich in der Hand, die Beträge auszuzahlen oder im Betrieb der Gesellschaft stehen zu lassen. Wegen der weitgehenden Interessenidentität zwischen Gesellschaft und Ge-

sellschafter muss der Zuflusszeitpunkt deswegen streng beurteilt werden. Sonst bliebe es dem Gesellschafter überlassen, den Gewinn der Gesellschaft um die Vergütungen zu kürzen, ohne die Vergütungen als Einkommen zu versteuern.

Doch diese Grundsätze hatte das Finanzamt falsch interpretiert. Der springende Punkt war, dass die GmbH das nicht ausbezahlte Weihnachtsgeld niemals als Aufwand gebucht hatte. Somit konnte die Zuflussfiktion erst gar nicht angewandt werden, so der BFH, der damit das Urteil des Finanzgerichts bestätigte. Etwas anderes gelte nur, wenn der Gesellschafter einen Erlass gewähre und dadurch eine Einlage leiste. Dadurch würde er keine echte Vermögenseinbuße erleiden, sondern eine Umschichtung seines Vermögens. Dazu hätte aber bei der GmbH ein Schuldposten in der Bilanz wegfallen müssen.

Im Übrigen sei der Gesellschafter auch nicht beherrschend beteiligt gewesen. Eine 50 %-ige Beteiligung reiche ohne Weiteres nicht dazu aus, auch wenn die anderen 50 % seiner Ehefrau gehörten. Dazu hätten schon weitere Umstände, die auf gleichgerichtete Interessen schließen lassen, festgestellt werden müssen.

Hinweis:

Entscheidend für den erfolgreichen Ausgang des Verfahrens, war die Nichtbuchung des Aufwands in den Büchern der GmbH. Sofern der Lohnaufwand doch gebucht worden wäre, hätte trotz Nichtauszahlung an einen beherrschenden Gesellschafter der Zufluss versteuert werden müssen, es sei denn, die Gesellschaft wäre inzwischen zahlungsunfähig geworden.

Quelle: BFH-Urteil vom 3. Februar 2011, VI R 4/10, LEXinform Nr. 0927802

4. Pflegedienstbetreiber – Voller Kostenabzug fürs Arbeitszimmer

So sieht es das Finanzgericht München in einem inzwischen rechtskräftig gewordenen Urteil, in dem das Arbeitszimmer einer Pflegedienstbetreiberin zur Debatte stand. Die Steuerpflichtige beschäftigte mehrere Pflegekräfte und betreute rund 50 Patienten. Der Pflegedienst hatte seine Räumlichkeiten im Erdgeschoss ihres Wohnhauses. Im Obergeschoss wohnte die Steuerpflichtige selbst und nutzte dort einen Raum als häusliches Arbeitszimmer.

Für das betrieblich genutzte Zimmer machte die Steuerpflichtige Raumkosten in Höhe von mehreren tausend Euro steuerlich geltend. Bei einer späteren Betriebsprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, es würde sich um ein häusliches Arbeitszimmer handeln, für das höchstens der beschränkte Abzug von 1.250 € in Frage komme.

Das Finanzgericht stimmte allerdings der Steuerpflichtigen zu. Bei dem Raum handele es sich zwar um ein häusliches Arbeitszimmer. Da aber dort der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit der Steuerpflichtigen liege, komme der volle Kostenabzug zum Ansatz. Die Richter begründeten ihre Ansicht damit, dass das häusliche Arbeitszimmer eines Steuerpflichtigen, der seine berufliche Tätigkeit teilweise in seinem Arbeitszimmer und teilweise außer Haus ausübe, Mittelpunkt sei, wenn er im Arbeitszimmer diejenigen Handlungen vornehme und Leistungen erbringe, die für den konkret ausgeübten Beruf wesentlich und prägend seien. Das bedeute, dass sich der Mittelpunkt nach dem inhaltlichen – qualitativen – Schwerpunkt der beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen bestimme.

Wie kam das Gericht zu der Einschätzung, dass der qualitative Schwerpunkt der Pflegedienstbetreiberin im häuslichen Arbeitszimmer liege? Das Gericht betrachtete die Steuerpflichtige hauptsächlich als Unternehmerin und Arbeitgeberin von angestellten Pflegerinnen. Dies erfordere Überwachungs- und im Koordinationsarbeit. Ihre Tätigkeit im Außendienst habe demgegenüber deutlich weniger Gewicht.

Hinweis:

Das Urteil erging zwar für Veranlagungszeiträume, die vor 2007 lagen und damit noch altes Recht betrafen. Allerdings ist auch trotz geänderter Rechtslage immer noch der volle Abzug von Arbeitszimmerkosten möglich, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung bildet.

Quelle: FG München, Urteil vom 27. April 2010, 13 K 4285/07, LEXinform Nr. 5011066

5. EuGH-Verfahren: Steuerfreie Exporte nur mit USt-IdNr.?

Exporte an Unternehmer in andere Mitgliedstaaten der EU sind unter bestimmten Voraussetzungen umsatzsteuerfrei. Die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferungen soll vor allem dazu dienen, die Besteuerung aus dem Ursprungsland in das Bestimmungsland zu verlagern. Wichtig ist daher, dass der Liefergegenstand beim Erwerber den Vorschriften der Umsatzbesteuerung unterliegt.

Durch die Rechtsprechung wurde bislang noch nicht geklärt, ob Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass der Leistungsempfänger dem leistenden Unternehmer eine ihm von einem anderen EU-Staat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) mitteilt und der leistende Unternehmer diese Nummer aufzeichnet. Dafür könnte u.a. sprechen, dass andernfalls die Besteuerung als innergemeinschaftlicher Erwerb in dem anderen EU-Mitgliedstaat nicht ausreichend sicher gestellt wird. Schließlich können die Finanzbehörden im Bestimmungsland nur dann eine Erwerbsbesteuerung vornehmen, wenn sie von dem fraglichen Umsatz überhaupt erführen, was wiederum durch eine USt-IdNr. des Erwerbers erleichtert würde.

Der BFH hat nun die Frage, ob für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung die Mitteilung und Aufzeichnung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer unerlässlich ist, dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Quelle: BFH-Beschluss vom 10. November 2010, XI R 11/09, Vorlagebeschluss an den EuGH (Az. C 587/10) BStBl. 2011 I S. 237

6. Erweitertes Steuerschuldnerverfahren ab 2011

Zu Beginn des Jahres 2011 wurde das umsatzsteuerliche Steuerschuldnerverfahren, oder auch Reverse-Charge-Verfahren, um vier Bereiche erweitert:

- Lieferung von Wärme oder Kälte durch ein Fernleitungsnetz, wenn die Lieferung durch einen ausländischen Unternehmer ausgeführt wird,
- Lieferung von Reststoffen entsprechend einer neuen Anlage 3 zum Umsatzsteuergesetz,
- Ausführung von Gebäudereinigungsleistungen an einen anderen Unternehmer, der selbst solche Leistungen erbringt und
- Lieferung von Gold in Rohform, als bestimmtes Halbzeug oder von Goldplattierungen.

Das Reverse-Charge-Verfahren ist nur zu beachten, wenn eine Lieferung oder sonstige Leistung an einen anderen Unternehmer erbracht wird.

Hinweis:

Die Anwendung des Steuerschuldnerverfahrens ist sowohl beim leistenden Unternehmer als auch beim Leistungsempfänger mit Risiken behaftet. Wenn die Beteiligten zu Unrecht das Steuerschuldnerverfahren nicht anwenden, hat das zur Folge, dass der Leistungsempfänger die von ihm bezahlte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen kann. Grundsätzlich gilt das auch im umgekehrten Fall, nämlich wenn beide fehlerhaft davon ausgehen, dass die Leistung unter das Reverse-Charge-Verfahren fällt. Dann würde der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer schulden, obwohl er sie tatsächlich nie erhalten hat. Doch hier gibt es eine Vereinfachungsregelung: Gehen die Beteiligten in strittigen Fällen einvernehmlich von der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens aus und stellt sich das später als falsch heraus, wird das seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn der Umsatz vom Leistungsempfänger zutreffend versteuert wird. Diese Erleichterung gab es bereits bisher bei der Erbringung von Bauleistungen und wird nun auch auf die Lieferung von Reststoffen und die Gebäudereinigungsleistungen ausgeweitet.

Die Finanzverwaltung äußert sich in einem Schreiben zu den neuen Vorschriften. Folgende Erläuterungen haben größere Praxisrelevanz für alle Unternehmen:

Lieferung von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen

Die Abgrenzung, welche Stoffe unter die neue Anlage 3 zum Umsatzsteuergesetz fallen, erfolgt auf der Basis der einzelnen Zolltarifnummern. Die Eingruppierung stellt Unternehmen vor neue Herausforderungen. Zu diesen Stoffen zählen auch:

- Styropor und gebrauchte bzw. leere Tonerkartuschen und Tintenpatronen,
- zum Runderneuern ungeeignete gebrauchte Reifen sowie Granulate daraus. Kann der Reifen runderneuert werden, ist das Reverse-Charge-Verfahren nicht anzuwenden.

Werden sowohl Gegenstände geliefert, die unter die Anlage 3 fallen, und solche, die dort nicht aufgezählt sind, ergeben sich unterschiedliche Steuerschuldner. Das muss auch bei der Rechnungsstellung beachtet werden.

Hinweis:

Haben die beteiligten Unternehmer Zweifel, ob sie das Reverse-Charge-Verfahren bei den gelieferten Gegenständen anwenden müssen oder nicht, kann zur Klärung eine unverbindliche Zolltarifauskunft (uvZTA) beim Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung gestellt werden. Allerdings ist dieses Verfahren sehr zeitaufwändig.

Gebäudereinigungsleistungen

Werden ab dem 1. Januar 2011 solche Leistungen an Unternehmer ausgeführt, die selber solche Leistungen erbringen, fallen diese unter das Steuerschuldnerverfahren. Der leistende Unternehmer kann davon ausgehen, wenn ihm der Leistungsempfänger einen gültigen Nachweis nach amtlichen Vordruck (USt 1 TG) vorlegt.

Nicht unter die Reverse-Charge-Regelung fällt die Reinigung von Büro- oder Wohncontainern, Neubuden, Kioske, Tribünen oder ähnlichen Einrichtungen, weil die Finanzverwaltung bei diesen Baulichkeiten die Eigenschaft als Grundstücksbestandteil verneint.

Die Finanzverwaltung gibt auch einige Beispiele, die nicht in den Anwendungsbereich der Regelung fallen:

- Schornsteinreinigung,
- Schädlingsbekämpfung,
- Winterdienst, soweit es sich um eine eigenständige Leistung handelt,
- Reinigung von Inventar, wie Möbel, Teppiche, Matratzen, Vorhänge usw., soweit es sich um eine eigenständige Leistung handelt,
- Arbeitnehmerüberlassung, auch wenn die überlassenen Arbeitnehmer für den Entleiher Gebäudereinigungsleistungen erbringen.

Hinweis:

Für Gebäudereinigungsleistungen, die vom 1. Januar 2011 bis zum 31. März 2011 ausgeführt werden, gibt es eine Übergangsregelung. Für diese können die Beteiligten einvernehmlich das Reverse-Charge-Verfahren nicht anwenden. D.h., für diesen Zeitraum kann wie bisher der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer schulden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 4. Februar 2011, IV D 3 S 7279/10/10006, BStBl. 2011 I S. 156

7. Umsatzsteuerherabsetzung erst nach Rückgewähr einer Anzahlung

Im Regelfall entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf desjenigen Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt wurde. Etwas anderes gilt bei Anzahlungen. In diesen Fällen vereinnahmt der Unternehmer das Entgelt für die geschuldete Leistung ganz oder teilweise schon vor Ausführung der Leistung. Die Umsatzsteuer entsteht dann bereits mit der Vereinnahmung des Entgelts.

Was passiert, wenn die Leistung später gar nicht erbracht wird oder rückabgewickelt wird? Die bereits an das Finanzamt entrichtete Umsatzsteuer auf die Anzahlung kann sich der Unternehmer wieder erstatten lassen, allerdings erst dann, wenn er die Anzahlung tatsächlich zurückgezahlt hat. Es reiche nicht aus, so der BFH in einem aktuellen Urteil, dass der Vertragspartner lediglich einen Anspruch

auf Rückzahlung habe, um vom Finanzamt die Umsatzsteuer zurückverlangen zu können. Das gelte auch dann, wenn der Unternehmer die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten (Sollbesteuerung) versteuert.

Quelle: BFH-Urteil vom 2. September 2010, V R 34/09, DStR 2011 S. 2632

8. Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte: Finanzverwaltung lenkt ein

Arbeitnehmer mit Dienstwagen, die das Fahrzeug auch für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen können, müssen dafür einen geldwerten Vorteil versteuern. Dieser ermittelt sich pauschal in Form einer Monatspauschale in Höhe von 0,03 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer. Auf die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Fahrten im Monat kam es bislang nach gängiger Verwaltungsauffassung nicht an.

Was sicher für die Mehrzahl der Dienstwagennutzer und ihre Arbeitgeber als sinnvolle Pauschalisierung erscheint, kann im Einzelfall eine erhebliche Übermaßbesteuerung bedeuten. Wer sein Fahrzeug tatsächlich nur an zwei Tagen in der Woche zur Fahrt ins Büro nutzt, muss trotzdem den vollen Monatswert als geldwerten Vorteil versteuern, kann aber im Gegenzug nur für diese beiden Wochentage die Entfernungspauschale abziehen.

Der BFH sieht das bereits seit längerer Zeit anders. Er sieht in dem 0,03 %-Zuschlag einen Korrekturposten zum Werbungskostenabzug und fordert, dass bei einem Nutzungsumfang von weniger als 15 Arbeitstagen im Monat die Fahrten einzeln zu bewerten sind und zwar mit 0,002 % vom Bruttolistenpreis je Entfernungskilometer.

Diese Rechtsprechung hat das Finanzministerium bislang durch Nichtanwendungserlasse blockiert. Doch der BFH bestätigte seine Rechtsprechung Ende des Jahres 2010 abermals in drei Urteilen. Das Finanzministerium sah sich daraufhin gezwungen, von seiner bisherigen Auffassung abzurücken und die Besteuerung nur noch für die tatsächlich durchgeführten Fahrten zu verlangen. In einem neuen BMF-Schreiben wird erläutert, wie die neuen Rechtsprechungsgrundsätze anzuwenden sind.

Zeitliche Anwendung der BFH-Rechtsprechung

Die Einzelbewertung kann im Veranlagungsverfahren in allen noch offenen Veranlagungen angewandt werden. Beim Lohnsteuerabzug ist eine Anwendung erst ab 2011 möglich. Grundsätzlich muss sich der Arbeitgeber in Abstimmung mit dem Arbeitnehmer einheitlich für eine Methode – entweder die 0,03 %-Methode oder die Einzelbewertung der Fahrten – im Jahr entscheiden. Sind einem Arbeitnehmer mehrere Fahrzeuge überlassen worden, muss die Entscheidung einheitlich für alle Fahrzeuge getroffen werden. Ein Methodenwechsel ist unterjährig nicht möglich. Eine Ausnahme gibt es nur für das Jahr 2011, in dem ein einmaliger Wechsel zur Einzelbewertung zulässig ist.

Bei der Einkommensteuer-Veranlagung ist der Arbeitnehmer nicht an die vom Arbeitgeber gewählte Methode gebunden. Ein einheitlicher Wechsel für das gesamte Kalenderjahr ist möglich.

Anwendung der Einzelbewertung beim Lohnsteuerabzug

Grundsätzlich ist die 0,03 %-Methode anzuwenden. Nur wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Einzelbewertung zum Einsatz kommen.

Zunächst muss der Arbeitnehmer gegenüber seinem Dienstherrn kalendermonatlich schriftlich erklären, an welchen Tagen inkl. Datumsangabe er den Pkw für Fahrten zur Arbeitsstätte nutzt. Die bloße Anzahl der Tage reicht nicht. Der Arbeitnehmer muss nicht erklären, wie er an den anderen Tagen die Arbeitsstätte erreicht hat. Mehrfachfahrten am Tag zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind nur einmal zu erfassen. Der Arbeitgeber muss diese Erklärung zum Lohnkonto nehmen und für den Lohnsteuerabzug zu Grunde legen, sofern dort nicht erkennbar unrichtige Angaben gemacht wurden. Ermittlungspflichten des Arbeitgebers ergeben sich daraus nicht. Aus Vereinfachungsgründen kann jeweils die Erklärung des Vormonats genutzt werden.

Soll die Einzelbewertung angesetzt werden, hat der Arbeitgeber eine jahresbezogene Begrenzung auf insgesamt 180 Fahrten vorzunehmen. Eine monatliche Begrenzung auf 15 Fahrten ist unzulässig.

Beispiel:

Herr A kann seinen Dienstwagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nutzen. Seinem Arbeitgeber hat er datumsgenau erklärt, dass er das Fahrzeug in den Monaten Januar bis Juni an jeweils 14 Tagen und in den Monaten Juli bis November an jeweils 19 Tagen für die Fahrt zur Arbeitsstätte genutzt hat. Im Monat Dezember ist Herr A nur an 4 Tagen zu seiner Arbeitsstätte mit dem Dienstwagen gefahren.

Der Arbeitgeber muss bei Anwendung der Einzelbewertung in den Monaten Januar bis Juni jeweils 14 Tage zugrunde zulegen, in den Monaten Juli bis November jeweils 19 Tage. Wegen der jahresbezogenen Begrenzung auf 180 Fahrten ist im Dezember nur ein einziger Tag anzusetzen, da die Anzahl der Fahrten von Januar bis November bereits 179 beträgt. Es ergeben sich für die Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte je Kalendermonat folgende Prozentsätze, die auf die Entfernungskilometer und den Listenpreis anzuwenden sind:

- Januar bis Juni: 0,028 % (14 Fahrten x 0,002 %)
- Juli bis November: 0,038 % (19 Fahrten x 0,002 %)
- Dezember: 0,002 % (1 Fahrt x 0,002 %).

Hinweis:

Sofern der Arbeitgeber im Jahr 2011 zur Einzelbewertung übergeht, ist die vorgesehene Begrenzung auf 180 Tage für jeden Kalendermonat, in dem die 0,03 %-Regelung noch angewandt wird, um 15 Tage zu kürzen.

Anwendung der Einzelbewertung im Veranlagungsverfahren

Um im Veranlagungsverfahren zur Einzelbewertung zu wechseln, muss der Arbeitnehmer ebenfalls fahrzeugbezogen darlegen, an welchen Tagen er genau das betriebliche Fahrzeug genutzt hat. Außerdem muss er durch geeignete Belege glaubhaft machen, dass und in welcher Höhe der Arbeitgeber den Zuschlag anhand der 0,03 %-Regelung ermittelt und versteuert hat. Dazu kann er entweder eine Gehaltsabrechnung oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorlegen.

Ermittlung des Zuschlags in Park-and-ride-Fällen

Grundsätzlich muss der Zuschlag für die Dienstwagennutzung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte anhand der gesamten Entfernung ermittelt werden. Wird das Fahrzeug nur für eine Teilstrecke benutzt, v.a. in den sog. Park-and-ride-Fällen, kann der Zuschlag auf diese Teilstrecke begrenzt werden, wenn

- a) der Pkw nur für diese Teilstrecke zur Verfügung gestellt worden ist und der Arbeitgeber die Einhaltung seines Nutzungsverbots überwacht oder
- b) für die restliche Teilstrecke ein Nachweis über die Benutzung eines anderen Verkehrsmittels erbracht wird, z. B. eine auf den Arbeitnehmer ausgestellte Jahres-Bahnfahrkarte vorgelegt wird.

Hinweis:

Haben Sie Fragen zur Umsetzung der neuen Rechtsprechungsgrundsätze? Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Quelle: BMF-Schreiben vom 1. April 2011, IV C 5 S 2334/08/10010, www.bundesfinanzministerium.de

9. Doppelte Haushaltsführung: Besuchsreisen des Ehegatten nicht abziehbar

Wer sich aus beruflichen Gründen am Beschäftigungsort eine Zweitwohnung nimmt, kann grundsätzlich Werbungskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung geltend machen. Abgezogen werden können nicht nur die Kosten der Zweitwohnung, sondern auch eine wöchentliche Heimfahrt zum sog. Familienwohnsitz in Höhe von 30 Cent je Entfernungskilometer. Um diese Familienheimfahrten ging es jüngst in einem vor dem BFH verhandelten Fall. Dort wurde entschieden, dass Aufwendungen

des am Familienwohnsitz lebenden Ehegatten für Besuchsreisen zur Wohnung des anderenorts berufstätigen Ehegatten zumindest dann nicht als Werbungskosten bei der Einkommensteuer abziehbar sind, wenn die Besuchsreisen privat veranlasst waren.

Hintergrund war der Fall eines Ehepaares, das gemeinsam in einer Wohnung lebte. Die Ehefrau war in einer anderen Stadt als Angestellte tätig und führte dort einen weiteren Haushalt. Die Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung lagen bei ihr unstrittig vor. An den Wochenenden reiste die Ehefrau meistens nach Hause zu ihrem Ehemann. Doch auch der Ehemann besuchte die Ehefrau mehrfach an ihrem Beschäftigungsort. Das hatte nicht etwa berufliche Hinderungsgründe seitens der Ehefrau, sondern beruhte allein auf privaten Entscheidungen der Ehegatten. Als sich das Finanzamt mit der Einkommensteuererklärung der Eheleute befassen musste, erkannte es zwar im Wesentlichen die Kosten der doppelten Haushaltsführung an, strich allerdings den Werbungskostenabzug für die Reisekosten des Ehemanns.

Der BFH entschied – wie bereits zuvor das Finanzgericht – dass die Reisekosten des Ehemanns für Besuche bei seiner Ehefrau keine Werbungskosten seien. Es handele sich dabei weder um eine Familienheimfahrt, noch seien es sonstige abzugsfähig Werbungskosten. Da für die Besuchsreisen nur private Motive ausschlaggebend gewesen seien, komme eine berufliche Veranlassung nicht in Betracht. Auch unter Beachtung des Grundgesetzes kam der BFH zu keinem anderen Ergebnis, denn die Regelungen zu Familienheimfahrten seien verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Hinweis:

Wie wäre der Fall zu entscheiden gewesen, wenn die Ehefrau aus beruflichen Gründen die Familienheimfahrt nicht hätte antreten können und der Ehemann sie deswegen besucht hätte? Das hat der BFH leider offen gelassen.

Quelle: BFH-Urteil vom 2. Februar 2011, VI R 15/10, LEXinform Nr. 0927697; BFH-Pressemitteilung vom 23. März 2011, Nr. 22/11, LEXinform Nr. 0436300

10. Altbausanierung: Steuerbegünstigung gilt nicht für Neuausbauten

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hält die steuerliche Begünstigung für Altbausanierungen nur dann für anwendbar, wenn die Aufwendungen auf bereits bestehenden Wohnraum entfallen, nicht jedoch auf einen Neubau.

Maßnahmen zur Altbausanierung werden steuerlich besonders gefördert. Begünstigt sind Aufwendungen für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die zu Herstellungs- oder Anschaffungskosten einer eigengenutzten Wohnung oder eines eigengenutzten Gebäudes in einem Sanierungsgebiet oder einem städtebaulichen Entwicklungsgebiet führen. Die Aufwendungen können über 10 Jahre verteilt zu insgesamt 90% (bei Baubeginn vor 2004: zu 100 %) wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Die steuerliche Ersparnis kann daher erheblich ausfallen.

Das Finanzgericht musste sich mit einem Fall auseinandersetzen, in dem ein Steuerpflichtiger eine Eigentumswohnung in einem über hundert Jahre alten Mehrfamilienhaus erwarb. Das Mehrfamilienhaus wurde saniert und dessen Wohnungsbestand in einzelne Eigentumswohnungen aufgeteilt. Die vom Steuerpflichtigen zur Selbstnutzung angeschaffte Wohnung wurde während der Altbausanierung aber erst im bis dahin noch nicht ausgebauten Dachgeschoss neu errichtet. Obwohl der Steuerpflichtige die Steuerbegünstigung für seine gesamten Sanierungsaufwendungen beantragte, erkannte das Finanzamt nur einen Teil davon an. Dagegen klagte der Steuerpflichtige.

Vor dem Finanzgericht erlitt der Steuerpflichtige jedoch eine herbe Niederlage, denn die Richter vertraten die Auffassung, dass ein Anspruch auf die steuerliche Sanierungsförderung wegen Vorliegens eines Wohnungs-Neubaus überhaupt nicht bestehe. Die Klage wurde damit abgewiesen.

Hinweis:

Obwohl nach Auffassung des Gerichts dem Steuerpflichtigen die bereits zum Teil bewilligte Vergünstigung zu Unrecht gewährt wurde, bleibt ihm diese erhalten. Ein Finanzgericht darf nämlich nicht die Situation eines Steuerpflichtigen verbösern, d.h. er darf nach der finanzgerichtlichen Entscheidung nicht schlechter gestellt werden als vor Klageerhebung.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17. November 2010, 2 K 3060/06 B, LEXinform Nr. 5011647; FG Berlin-Brandenburg, Pressemitteilung vom 22. März 2011, Nr. 4/2011, www.finanzgericht.berlin.brandenburg.de

11. Immobilienverkauf an Angehörige muss Fremdvergleich stand halten

Wenn ein Kaufvertrag zwischen Ehegatten keine Angaben zur Fälligkeit des Kaufpreises und zu Verzugsfolgen enthält und im übrigen die Grundstücksübertragung bereits Monate vor der ungesicherten Kaufpreiszahlung erfolgt, kann der Kaufvertrag aus steuerlicher Sicht nicht anerkannt werden. So entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg in einem kürzlich veröffentlichten Urteil.

Im verhandelten Fall hatte sich Folgendes zugetragen. Ein Ehemann kaufte im Mai 2005 eine vermietete Immobilie von seiner Ehefrau. Entsprechend den Bedingungen im Kaufvertrag ging das wirtschaftliche Eigentum sofort auf ihn über. Außerdem wurden im Vertrag die Auflassung und der Vollzug im Grundbuch erklärt bzw. bewilligt und beantragt. Als Gegenleistung sollte der Ehemann Grundschulden und Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten übernehmen sowie den Rest in Raten abbezahlen. Die Kreditverbindlichkeiten wurden bereits 2 Tage vor Abschluss des notariellen Kaufvertrags übernommen. Für die Zahlung der Kaufpreistraten wurde keine Fälligkeit vereinbart.

Obwohl der Kaufpreis selbst angemessen war, erkannte das Finanzamt den Kaufvertrag zwischen den Eheleuten nicht an. Abweichend von der Steuererklärung der Ehegatten berücksichtigte es deswegen nur niedrigere Abschreibungsbeträge bzw. geltend gemachte Schuldzinsen nur zum Teil.

Das Finanzgericht bestätigte die Auffassung des Finanzamtes. Die steuerliche Anerkennung des Kaufvertrags sei deswegen zu versagen, weil er einem Fremdvergleich nicht stand halte. Darauf müsse besonders bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen geachtet werden. Wichtig sei dabei u.a die inhaltliche Gestaltung als auch die tatsächliche Durchführung des Vereinbarten, die fremdüblich sein müssen.

Im vorliegenden Fall beurteilten die Richter, dass die fehlenden Angaben zur Fälligkeit des Kaufpreises und zu den Verzugsfolgen nicht üblich seien. Außerdem sei der Verzicht auf weitere Sicherungsabreden oder die Eintragung einer Auflassungsvormerkung sowie die sofortige Erklärung der Auflassung ungewöhnlich. Ferner hätten die Vertragsparteien den Vertragsinhalt auch nicht vereinbarungsgemäß vollzogen, denn wegen fehlender Fälligkeitsregelungen sei der Kaufpreis sofort zur Zahlung fällig gewesen. Tatsächlich wurde davon aber nur ein Bruchteil sofort getilgt.

Hinweis:

Zwischen fremden Dritten wäre so ein Vertrag wie hier gar nicht zustande gekommen bzw. wäre anders vollzogen worden. Doch zwischen Angehörigen und besonders bei Ehegatten fehlt es am sog. Interessengegensatz. Werden Verträge nicht wie unter fremden Dritten gestaltet, werden sie steuerlich nicht anerkannt.

Die unterlegenen Eheleute sind mit dem abschlägigen Urteil überhaupt nicht einverstanden und haben beim BFH Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. IX B 144/10).

Quelle: FG Baden-Württemberg, Außenenate Freiburg, BGH-Urteil vom 30. März 2011, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (IX B 144/10), EFG 2011 S. 525

12. Gericht verneint Werbungskostenabzug für Erststudium

Ob Werbungskostenabzug oder doch nur Sonderausgabenabzug für die Kosten des Erststudiums – das ist heftig umstritten, denn es geht um eine erhebliche Steuerersparnis. Der Bund der Steuerzahler unterstützte in dieser Sache ein Klageverfahren vor dem Finanzgericht Münster und musste nun zunächst eine Niederlage einstecken. Das Finanzgericht vertritt die Auffassung, dass Aufwendungen für

ein nach dem Abitur aufgenommenes Erststudium oder eine erstmalige Ausbildung grundsätzlich nicht als Werbungskosten, sondern nur als Sonderausgaben berücksichtigt werden können. Etwas anderes solle nur gelten, wenn die Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet.

Für Studierende ist die derzeitige steuerliche Beurteilung nachteilig. Der Abzug der Studienkosten ist damit nicht nur der Höhe nach auf jährlich 4.000 € begrenzt, es gibt im Bereich der Sonderausgaben auch keinen sog. Verlustvortrag. Studenten, die während ihrer Ausbildung nur wenig Geld verdienen, können die Studienkosten auch nicht später, d. h. nach Abschluss der Ausbildung, wenn sie höhere Einkünfte erzielen, steuerlich nutzen. Auszubildende in einem Dienstverhältnis sind da steuerlich besser gestellt, denn sie können die Ausbildungskosten als Werbungskosten abziehen.

Im verhandelten Fall ging es um eine Studentin der Betriebswirtschaft. Im Jahr 2007 zahlte sie Studien- und Prüfungsgebühren von ca. 10.500 €. Außerdem absolvierte sie diverse Pflichtpraktika, für die sie eine geringe Vergütung erhielt. Das Finanzamt berücksichtigte erwartungsgemäß die Studienkosten als Sonderausgaben in Höhe von maximal 4.000 €. Den Antrag, einen verbleibenden Verlustvortrag in Höhe der weiteren Aufwendungen festzustellen, lehnten die Finanzbeamten ab.

Das geschah zu Recht, wie das Finanzgericht Münster meint. Zwar könnten beruflich veranlasste Aufwendungen für eine Bildungsmaßnahme Werbungskosten darstellen, allerdings stünde dem in diesem Fall die Sonderregelung für die Kosten eines Erststudiums entgegen. Ein Dienstverhältnis mit der Hochschule habe nicht vorgelegen. Schließlich sieht das Finanzgericht auch keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes.

Hinweis:

Zwar musste in diesem Musterverfahren eine Niederlage kassiert werden, doch wird der BFH in dieser Sache das letzte Wort haben. Das Gericht hat die Revision zugelassen. Sobald ein Aktenzeichen vorliegt, können Betroffene ihre Steuerbescheide unter Hinweis darauf offen halten.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 24. Februar 2011, 11 K 4489/09, www.fg-muenster.nrw.de; FG Münster, Pressemitteilung vom 4. April 2011, www.fg-muenster.nrw.de

13. Zurechnung von Kinderbetreuungskosten bei nicht verheirateten Eltern

Kinderbetreuungskosten können nur von demjenigen abgezogen werden, der sie auch getragen hat. Wenn von nicht miteinander verheirateten Eltern nur ein Elternteil einen Vertrag mit einer Kindertagesstätte abgeschlossen hat und das Entgelt von seinem Konto zahlt, kann nicht der andere Elternteil den Aufwand steuerlich geltend machen. Das entschied kürzlich der BFH.

Grundsätzlich können erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, maximal 4.000 € pro Jahr und Kind, als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Möglich ist auch ein Abzug als Sonderausgaben, wenn die Kinderbetreuung wegen Ausbildung oder Krankheit der Eltern notwendig wird. Wichtig ist, dass die Kinderbetreuungskosten unbar bezahlt werden und eine Rechnung vorliegt, die dem Finanzamt auf Anfrage vorgelegt werden muss.

Im nun vor dem BFH verhandelten Fall ging es darum, wer von den beiden Elternteilen die Kinderbetreuungskosten geltend machen kann. Bei verheirateten Eltern ist die Aufteilung zwischen den Eheleuten unproblematisch – anders jedoch bei nicht verheirateten Eltern.

Die Eltern eines im Jahr 2004 geborenen Kindes lebten zwar zusammen, waren aber nicht miteinander verheiratet. Die Kindesmutter hatte das Kind in einer Kindertagesstätte angemeldet, den Betreuungsvertrag unterschrieben und die Gebühren von knapp 1.000 € gezahlt. Da sich die Betreuungskosten bei ihr steuerlich nicht voll ausgewirkt hätten, beantragte sie in ihrer Steuererklärung, dass die Kosten zum Teil beim Kindesvater berücksichtigt werden sollten. Doch das Finanzamt lehnte das ab.

Zwar verlief die anschließende Klage positiv, doch die Revision des Finanzamtes beim BFH war erfolgreich. Da der Kindesvater selbst keine Kinderbetreuungskosten getragen habe, scheide bei ihm ein steuerlicher Abzug aus. Etwas anderes sei aufgrund der gesetzlichen Regelung nicht zulässig und könne auch nicht aus den Rechtsgrundsätzen zum sog. abgekürzten Vertragsweg hergeleitet werden.

Hinweis:

Eltern, die lediglich in Haushaltsgemeinschaft miteinander leben, sollten bereits bei Vertragsabschluss und Zahlung von Kinderbetreuungskosten darauf achten, wer später den steuerlichen Abzug begehrt. Selbst wenn die Kosten von einem gemeinsamen Konto beglichen und der Vertrag mit beiden Eltern abgeschlossen würde, kann aufgrund dieses Urteils nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden, nach welchem Maßstab die Kosten aufgeteilt werden können.

Das geplante Steuervereinfachungsgesetz will den Werbungskosten-/ Betriebsausgabenabzug für erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten in einen Sonderausgabenabzug umwandeln. Sofern dann kein ausreichender Gesamtbetrag der Einkünfte vorhanden ist, etwa durch Verlustabzüge, kann es sein, dass Kinderbetreuungskosten endgültig steuerlich verloren gehen.

Quelle: BFH-Urteil vom 25. November 2010, III R 79/09, LEXinform Nr. 0927407

14. Steuerermäßigung für erstmalige Gartengestaltung?

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat sich mit der Frage befasst, ob für Arbeiten zur Gartengestaltung der Steuerabzug für haushaltsnahe Dienstleistungen oder für Handwerkerleistungen gewährt werden kann.

Verhandelt wurde im Fall eines Ehepaars, das im Jahr 2003 ihr neu errichtetes Eigenheim bezog. Im Jahr 2006, also knapp 3 Jahre nach dem Einzug, ließen die Eheleute Erd- und Pflanzarbeiten in Höhe von ca. 3.000 € durch ein Gartengestaltungsunternehmen ausführen, für die sie den Steuerabzug als haushaltsnahe Dienstleistung haben wollten. Außerdem wurde auch eine Stützmauer zum Nachbargrundstück zum Preis von rund 4.500 € errichtet, die sie als Handwerksleistung steuerlich geltend machen wollten. Doch das Finanzamt spielte nicht mit. Es ging davon aus, dass es sich um Herstellungskosten im Rahmen einer Neubaumaßnahme handeln würde. Die Eheleute zogen vor Gericht und trugen vor, dass es sich bei den Erd- und Pflanzarbeiten um begünstigte Aufwendungen handele, da solche Arbeiten üblicherweise vom Steuerpflichtigen selbst ausgeführt werden könnten. Die Errichtung der Stützmauer sei erst notwendig geworden, weil im Jahr 2005 die Außenanlage neu geplant wurde.

Das Finanzgericht stellte zunächst einmal klar, dass die Kosten für die erstmalige Anlegung des Gartens durch ein Gartengestaltungsunternehmen keine haushaltsnahe Dienstleistung sondern eine Handwerksleistung sei. Allerdings komme im verhandelten Fall keine Steuerermäßigung in Betracht. Die Steuerbegünstigung scheitere nach Auffassung der Richter daran, dass durch die Handwerkerleistungen, sowohl was die Erd- und Pflanzarbeiten im Zusammenhang mit der Gartenneuanlage als auch die Erstellung einer Stützmauer betreffe, jeweils etwas Neues geschaffen wurde. Diese Maßnahmen würden über den Wortlaut der allein begünstigten Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen hinausgehen.

Hinweis:

Der BFH muss sich abschließend mit dem Fall befassen. Es ist durchaus möglich, dass er anders entscheidet, denn ob die Erstellung einer Außenanlage tatsächlich als eine gesonderte Neubaumaßnahme eingeordnet werden kann, auch wenn der Einzug in das Wohnhaus bereits vor mehreren Jahren war, kann dahin gestellt bleiben.

Betroffene sollten in vergleichbaren Fällen ihre Steuerbescheide unter Hinweis auf die anhängige Revision (Az. des BFH: VI R 61/10) offen halten. Wir unterstützen Sie dabei gerne!

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 1. Juli 2010, 4 K 2708/07, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 61/10), EFG 2010 S. 1700; FG Rheinland-Pfalz, Pressemitteilung vom 21. Juli 2010, LEXinform Nr. 0435559

15. Wann sind Erschließungsbeiträge Grunderwerbsteuerpflichtig?

Wer ein Grundstück kauft, muss auch Grunderwerbsteuer zahlen. Diese beträgt in den meisten Bundesländern 3,5 % – in einigen Bundesländern auch mehr – vom Wert der Gegenleistung. Aus steuerlicher Sicht zählt zur Gegenleistung in erster Linie der Kaufpreis für das Grundstück einschließlich der vom Käufer übernommenen Leistungen.

Wonach wird die Grunderwerbsteuer bemessen, wenn ein Erwerber ein gemeindeeigenes Grundstück erwirbt, das im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits erschlossen ist? Die OFD Münster beantwortet diese Frage klar zugunsten der Grunderwerbsteuerpflicht für die Erschließungskosten, wenn der vereinbarte Kaufpreis auch Kosten für die Erschließung enthält. Ob Grunderwerbsteuer auch auf Erschließungsbeiträge gezahlt werden muss oder nicht, kann nicht selten eine Steuerersparnis in 4-stelliger Höhe bedeuten.

Entscheidend kommt es darauf an, in welchem Zustand die Vertragsbeteiligten das Grundstück zum Gegenstand des Erwerbs gemacht haben. Ist ein Grundstück im Zeitpunkt des Abschlusses des Grundstückskaufvertrags bereits tatsächlich erschlossen, kann der Gegenstand des Kaufvertrages nur das erschlossene Grundstück sein. In diesem Fall gehören die im Kaufvertrag ausgewiesenen oder enthaltenen Kosten für die Erschließung grundsätzlich zur Grunderwerbsteuerpflichtigen Gegenleistung.

Es gibt allerdings eine Ausnahme, nämlich dann, wenn der Erschließungsbeitrag von der veräußernden Gemeinde im Wege eines Abgabenbescheids geltend gemacht wird. Dies kann z. B. durch eine Ablösevereinbarung geschehen, die auch mit dem Kaufvertrag verbunden sein kann.

Hinweis:

Wann kann der Grundstückskäufer von einer abgabenrechtlichen Geltendmachung der Erschließungsbeiträge ausgehen?

Zunächst muss im Kaufvertrag eine Ablösevereinbarung enthalten sein, die eindeutig festlegt, dass mit der Kaufpreisrichtung auch die künftig entstehenden Erschließungsbeiträge für das Grundstück abgegolten sein sollen. Weiterhin muss der Ablösebeitrag betragsmäßig separat ausgewiesen werden.

Die OFD Münster empfiehlt in Zweifelsfällen an die Gemeinde heranzutreten, damit diese die konkreten Ablösebestimmungen nachweist. Voraussetzung für eine zivilrechtlich wirksame Ablösebestimmung sei u.a., dass bei der Gemeinde hinreichende Ablösebestimmungen in Form einer Satzung oder eines Gemeinderatsbeschlusses vorliegen. Daraus müssten zumindest die Berechnungsweise des gesamten abzulösenden Erschließungsaufwands und dessen Verteilung auf die einzelnen Grundstücke festgelegt sein.

Es reiche nicht aus, dass im Kaufvertrag auf die Erschließungskosten bzw. die Ablösebeträge nur hingewiesen wird.

Quelle: OFD-Münster, Verfügung vom 15. Februar 2011, S 4521 27 St24 35, LEXinform Nr. 5233224

16. Kippt der BFH die Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte?

Ist die Erhebung einer Gebühr für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch das Finanzamt verfassungsgemäß? Damit befasst sich derzeit der BFH. Die Gebührenpflicht gibt es seit Ende des Jahres 2006 und bereits damals gab es Kritik an ihrer Verfassungsmäßigkeit. Die bisher dazu ergangene finanzgerichtliche Rechtsprechung hat allerdings deren Konformität mit dem Grundgesetz bejaht.

Der Zeitgebührensatz des Finanzamtes liegt mit 50 € pro angefangener halben Stunde über dem maximalen Höchstsatz für Steuerberater. Das nun beim BFH anhängige Musterverfahren wird durch den Bund der Steuerzahler unterstützt.

Hinweis:

Betroffene sollten sich gegen ihre Gebührenbescheide unter Hinweis auf das BFH-Verfahren (Az. I R 61/10) wenden.

Im Übrigen soll die Gebührenpflicht durch das geplante Steuervereinfachungsgesetz 2011 erheblich reduziert werden. Auf die Gebühr soll in „Bagatellfällen“ ganz verzichtet werden, d.h. wenn der Gegenstandswert, gemeint ist damit die steuerliche Auswirkung des vom Antragsteller dargelegten Sachverhalts, unter 10.000 € liegt. Außerdem soll die Zeitgebühr für all diejenigen Fälle entfallen, deren Bearbeitung weniger als zwei Stunden dauert. Die neue Rechtslage könnte für alle Anträge gelten, die nach Inkrafttreten des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 beim Finanzamt eingehen.

Quelle: Bund der Steuerzahler, Pressemitteilung vom 29. März 2011, www.steuerzahler.de

17. Arbeitnehmerfreizügigkeit erleichtert Beschäftigung von ausländischen Pflegekräften

Ab dem 1. Mai 2011 besteht für alle Bürger der EU-Staaten, die zum 1. Mai 2004 der EU beigetreten sind, Arbeitnehmerfreizügigkeit. Das sind Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Estland, Litauen und Lettland – noch nicht allerdings Bulgarien und Rumänien. Arbeitnehmer aus diesen EU-8-Ländern können dann in allen Branchen in Deutschland tätig werden – auch zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger.

Durch die Umsetzung der Arbeitnehmerfreizügigkeit zum 1. Mai 2011 werden die Bürger aus den EU-8-Staaten damit deutschen Arbeitnehmern gleichgestellt. Das bedeutet z.B.:

- Der EU-Arbeitnehmer benötigt kein Visum. Für die Ein- und Ausreise genügt ein gültiger Personalausweis. Bei einem Aufenthalt von länger als 3 Monaten kann die Ausländerbehörde u.U. weitere Unterlagen anfordern, z.B. den Nachweis über die Sicherstellung des Lebensunterhaltes etc.
- Die Arbeitsgenehmigung entfällt.
- Es gelten die deutschen Arbeitsbedingungen hinsichtlich des Kündigungsschutzes, der Arbeitszeit, des Mindesturlaubs etc.
- Die landesspezifischen Meldegesetze sind zu beachten.
- Es empfiehlt sich der Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages.

An der **sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Beurteilung** ändert sich durch die Freizügigkeit grundsätzlich aber nichts. In Einzelfällen kann die Tätigkeit daher als kurzfristige Tätigkeit in Deutschland sozialversicherungsfrei sein, ansonsten ist sie sozialversicherungspflichtig. Die auf den Lohn entfallende Lohnsteuer kann u.U. pauschaliert oder über eine Lohnsteuerkarte/Lohnsteuerbescheinigung abgerechnet werden. Was günstiger ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

Hinweis:

Beachten Sie, dass je nach Einzelfall die Aufwendungen auch noch steuermindernd geltend gemacht werden können, z.B. als Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse. Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

18. Vermieter darf Folgekosten nach Modernisierung umlegen

Vermieter dürfen auch die Kosten für Renovierungsarbeiten, die nach einer Modernisierung notwendig sind, über eine Mieterhöhung auf die Mieter umlegen. Das geht aus einem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) hervor.

Geklagt hatte eine Vermieterin, die in der Wohnung ihrer Mieter Wasserzähler hatte einbauen lassen. Darauf stützte sie eine Mieterhöhung von 2,28 € pro Monat, da nach gängigem Recht 11 % der Kosten als Modernisierungskosten auf die Miete umgelegt werden können. Die Mieter wollten den Einbau aber nur dann dulden, wenn die Vermieterin einen Vorschuss für die hierdurch erforderlich werdende Neutapezierung der Küche zahle. Dieser Forderung kam die Vermieterin nach, allerdings erklärte sie, dass es sich dabei auch um umlagefähige Modernisierungskosten handeln würde. Die Mieterhöhung würde deswegen entsprechend höher als bisher ausfallen. Nach Einbau der Zähler erhöhte die Vermieterin die Miete wegen des Tapezierungskostenvorschusses um 1,32 € pro Monat, den die Mieter nicht zahlten.

Vom BGH bekam die Eigentümerin nun Recht zugesprochen. Die mögliche Umlegung der Modernisierungsmaßnahmen auf den Mieter gelte auch dann, wenn die Kosten nicht durch die Beauftragung eines Handwerkers seitens des Vermieters entstanden seien, sondern dadurch, dass der Mieter entsprechende Arbeiten selbst vornehme und sich die Aufwendungen vom Vermieter erstatten lasse.

Hinweis:

Dieses Urteil stärkt die Rechte der Vermieter. Den bislang bestehenden Anspruch des Mieters auf Schadensbeseitigung nach Durchführung von Modernisierungsarbeiten in der Mieterwohnung gibt es damit praktisch nicht mehr.

Quelle: BGH-Urteil vom 30. März 2011, VIII ZR 173/10; BGH-Pressemitteilung vom 30. März 2011, Nr. 52/2011,
www.bundesgerichtshof.de